

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Christian Günther, Gabriele Gassen

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 6, BNU

Federführung: FB 6

Termin f. Stellungnahme: 26.04.2019

erledigt am: 26.03.2019 vB

Antrag

Datum: 26.03.2019

Drucksachen-Nr.: 19/0134

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	08.05.2019	öffentlich / Entscheidung

Biodiversität bei der Gartengestaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Sankt Augustin setzt sich das Ziel, im Sinne der Verbesserung der Biodiversität und des Artenschutzes sowie zur Resilienz gegen extreme Wetterlagen die zunehmende Versiegelung bzw. nicht-begrünte Gestaltung von (Vor-)gärten zu verringern.

- (1) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt:
- Die Verwaltung wird beauftragt, in der Regel in neue Bebauungspläne (sofern noch keine ordentliche Bürger- und Behördenbeteiligung beschlossen ist) ausdrückliche Festsetzungen zur Gestaltung von (Vor-)gärten einfließen zu lassen. Will die Stadtverwaltung darauf im Einzelfall verzichten, so ist dies ausdrücklich zu begründen.
 - Die Bauordnungsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin wird gebeten, bei Neubauvorhaben sowohl im Vorfeld, z. B. bei der Erteilung der Baugenehmigung, wie auch bei nachlaufenden Abnahmen die Einhaltung von § 8 Abs. 1 BauO NRW zu kontrollieren.
 - Die Stadt Sankt Augustin informiert im Rahmen der jährlichen Bescheide über Grundbesitzabgaben die Eigentümerinnen und Eigentümer über die allgemein gülti-

gen Regelungen der BauO NRW, wirbt für eine möglichst ökologische Gestaltung von (Vor-)gärten und informiert über pflegearme Bepflanzungen und über entsprechende Beratungsangebote.

- d. Die Bauordnungsbehörde bei der Stadt Sankt Augustin wird gebeten, im Rahmen ihrer üblichen Kontrolltätigkeit, bei eklatanten Verstößen gegen § 8 Abs. 1 BauO NRW (vollständige Versiegelung) im Zuge von laufenden bzw. absehbaren (!) Baumaßnahmen bei Bestandsbauten die Eigentümerinnen und Eigentümer auf diese Regelung hinzuweisen. Dabei hat die Aufklärung und möglichst bürgerfreundliche Vereinbarung über Verbesserungen grundsätzlich Vorrang vor eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren. Bauordnungsrechtswidrige, jedoch schon abgeschlossene Maßnahmen werden nicht mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren verfolgt.
 - e. Die Stadt Sankt Augustin informiert die ortsansässigen Garten- und Landschaftsbau-Unternehmen über die Zielsetzungen der Stadt und die Absicht, zukünftig verstärkt auf die baurechtskonforme und ökologische Gestaltung insbesondere von Vorgärten zu achten. Die Unternehmen werden gebeten, ihre Kundinnen und Kunden entsprechend zu beraten.
- (2) Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, folgende weiteren Maßnahmen zu prüfen und den Ausschuss über das Prüfergebnis zu unterrichten.
- a. Vorgartensatzung gem. § 89 BauO NRW (Sinnhaftigkeit, Praktikabilität und Vollzugsfähigkeit)
 - b. Berücksichtigung von Hausgartenflächen in den landschaftspflegerischen Fachbeiträgen zu Bebauungsplänen (Ist dies aufgrund der Zunahme der versiegelten bzw. nicht begrünter Vorgärten noch zutreffend?)
 - c. Jährlicher städtischer Wettbewerb für ökologische Vorgartengestaltung
 - d. Weitere Möglichkeiten zur Verwirklichung der Zielsetzung möglichst grün und wasserdurchlässig gestalteter Vorgärten.

Begründung:

Allgemein

Es ist zunehmend zu beobachten, dass Vorgärten nicht mehr wasserdurchlässig und/oder begrünt, sondern größtenteils oder sogar vollständig mit Platten, Steinen und Schotter gestaltet werden. Oft befindet sich unter Steinen eine Folie oder ein Kunststoffgewebe, welches das Durchwachsen jeglicher Gräser und Kräuter verhindern soll.

Gleichzeitig ist ein drastischer Rückgang von Insekten, die auf Blütenkräuter als Nahrungsquelle angewiesen sind. In der Folge nehmen auch die Tierarten, denen wiederum diese Insekten als Nahrungsgrundlage dienen, wie z. B. Singvögel, Fledermäuse, etc. ab.

Eine Zunahme ist dagegen bei Mikroplastik in Böden und Gewässern zu verzeichnen. Auch wenn die Folien und Gewebe unter den Schotterflächen sicher nicht die Hauptursache dieser Entwicklung sind, können sie doch über kurz oder lang zu einer weiteren Zunahme des Mikroplastiks im Boden beitragen.

Nicht begrünte Grundstücksteile sind im Hinblick auf das Mikroklima schädlich. Sofern die Wasserdurchlässigkeit nicht gegeben ist, steigt zudem der Abfluss bzw. die Abflusgeschwindigkeit in die städtische Kanalisation, was insbesondere bei Starkregenereignissen problematisch sein kann.

Für die Gartengestaltung mögen immer individuelle Gesichtspunkte maßgeblich sein. Vielfach dürfte es darum gehen, dass der Pflegeaufwand nicht mehr geleistet werden kann oder will. Dabei gibt es durchaus auch pflegearme, aber dennoch ökologische Möglichkeiten zur Gartengestaltung.

Zusammengenommen führt die geschilderte Entwicklung zu erheblichen Nachteilen für Mensch und Umwelt, sodass die Stadt hier tätig werden sollte.

Zu (1)

In der Regel sollte in neuen Bebauungsplänen Festsetzungen nach § 9 BauGB zur Gartengestaltung erfolgen, um für alle Beteiligten frühzeitig Klarheit sicherzustellen.

Bereits heute trifft § 8 BauO NRW verbindliche bauordnungsrechtliche Festlegungen, dass nicht für andere Nutzungen vorgesehene Teile von Grundstücken wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind. Dabei gibt es hier sicherlich bestimmte Grauzonen.

Insbesondere bei Neubauvorhaben sollte darauf hingewirkt werden, dass hier keine Bauvorhaben umgesetzt werden, die der o.g. Festlegung eindeutig zuwiderlaufen.

Es ist sicherlich unrealistisch und wäre auch sehr konfliktbehaftet, wenn die Bauordnungsbehörde nun bei Bestandsbauten die Einhaltung von § 8 Abs. 1 BauO NRW detailliert und streng kontrollieren würde. Andererseits gibt es sicherlich auch eindeutige Verstöße (wie komplett versiegelte „Vorgärten“). Sofern die Bauordnungsbehörde im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeit eines solchen eklatanten Verstoßes gewahr wird, sollte sie die Eigentümer darauf hinweisen und möglichst bürgerfreundlich Verbesserungen erwirken. Ordnungswidrigkeitenverfahren sollen möglichst nicht erfolgen.

Überhaupt wäre es deutlich sinnvoller, die Eigentümerinnen und Eigentümer von der Sinnhaftigkeit wasserdurchlässiger und grün gestalteter Gärten zu überzeugen. Dafür bieten sich einerseits Informationen mit den jährlichen Bescheiden über Grundbesitzabgaben ebenso an wie eine Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus.

Zu (2)

In vielen Städten und Gemeinden werden Vorgartensatzungen als Mittel zur Erreichung ökologischer und wasserdurchlässiger Vorgärten diskutiert. Die Verwaltung sollte prüfen, ob eine solche Vorgartensatzung für Sankt Augustin sinnvoll wäre.

Bebauungspläne werden grundsätzlich auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags erstellt, der u. a. den durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild bewertet. Bei Baugrundstücken geht in die Eingriffsbewertung regelmäßig von einer Begrünung der nicht für Bebauung und Erschließung benötigten Flächen aus. Hier stellt sich die Frage, wenn die Begrünung nicht kontrolliert werden könnte, ob dann die Eingriffsbewertung geändert werden sollte.

Ein städtischer Wettbewerb für ökologische Gartengestaltung hätte eine Vorbildwirkung. Die Verwaltung sollte prüfen, ob dies mit vertretbarem Ressourceneinsatz zu realisieren wäre.

gez. Martin Metz

gez. Christian Günther

gez. Gabriele Gassen